



INFORMATIONEN ZU BILDRECHTEN

Bildrechte /Umgang mit Bildern

***Bei der Veröffentlichung von Fotos ist Vorsicht geboten,
denn es kann schnell teuer werden, wenn man die Rechte des Fotografen oder
einer abgebildeten Person verletzt.***

Grundsätzlich gilt das **Recht am eigenen Bild**, d.h. niemand darf ohne seine Zustimmung fotografiert werden. Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel für größere Sportveranstaltungen, Demonstrationen, Festumzüge etc. oder wenn eine Person nur als Teil einer größeren Menschenmenge auf einem Foto erscheint. Aber das dürfte für die wenigsten Bridgeturniere gelten, insofern: Wenn Sie nicht gerade eine Panoramaaufnahme von einem Bundesliga-Spielsaal machen, wo Hunderte Spieler anwesend sind, im Zweifelsfall immer die schriftliche Zustimmung der Abgebildeten zur Veröffentlichung einholen, bevor Sie Fotos auf der Vereinshomepage publizieren oder der Presse zur Veröffentlichung anbieten.

Die **Verwertungsrechte** an einem Bild liegen zunächst immer beim Urheber, also dem Fotografen. Wer ein Bild veröffentlicht, ohne dass ihm der Urheber ein Nutzungsrecht übertragen hat, riskiert mindestens eine Unterlassungsforderung, teilweise drohen auch saftige Geldstrafen. Deshalb werden professionell arbeitende Medien von Ihnen eine Übertragung der Bildnutzungsrechte verlangen, wenn Sie ihnen Fotomaterial zur Veröffentlichung anbieten. Solche Rechteübertragung gibt es in unterschiedlichen Umfang: entgeltlich/kostenfrei, ausschließlich/nicht ausschließlich, befristet/dauerhaft, mit oder ohne Recht zur Bildbearbeitung etc. Sie als Clubvorstand müssen sich wiederum vom Fotografen Nutzungsrechte einräumen lassen, sonst haben Sie weder das Recht, das Bild für Ihre Vereinshomepage, Werbeflyer oder sonstige Publikationen zu nutzen noch es den Medien zur Veröffentlichung anzubieten. Das sollte man zumindest immer dann tun, wenn es sich beim Fotografen nicht um eine anderes Vorstands- oder Clubmitglied handelt, wo man normalerweise davon ausgehen kann, dass ein Einverständnis vorliegt.

Auch **Bilder aus dem Internet** sind urheberrechtlich geschützt, es sei denn, sie sind als gemeinfrei gekennzeichnet, zum Beispiel mit einer Creative-Commons-Lizenz. Dennoch ist Vorsicht geboten, denn nicht alle Creative-Commons-Lizenzen erlauben eine uneingeschränkte Nutzung (zB können Beschränkungen für eine kommerzielle Nutzung oder was die Erlaubnis, das Bild zuzuschneiden und zu bearbeiten angeht). Man muss also bei jedem Bild genau prüfen, was die Lizenz erlaubt. Außerdem kommt es leider immer wieder vor, dass geklaute Bilder in Fotodatenbanken eingestellt und mit einer CC-Lizenz gekennzeichnet werden, obwohl sie eigentlich urheberrechtlich geschützt sind. Auch wenn man solche Bilder in gutem Glauben zur Veröffentlichung verwendet, kann man unter Umständen trotzdem wegen Urheberrechtsverletzung zur Rechenschaft gezogen werden, und das kann sehr teuer werden. Man sollte also immer prüfen, ob die Lizenz echt ist und im Zweifelsfall ein Foto aus dem Internet besser nicht verwenden.

Autorin: Ulrike Köppchen (Redakteurin – DLF Kultur)

Bildübertragung an den DBV

Vorlage

***Diesem Bildrechtepassus müssen die Fotografen zustimmen,
damit der DBV für die Website o.ä. Bilder verwenden darf:***

Bitte beachten: Vor Verwendung der Vorlage ist diese anzupassen, d. h. der konkrete Adressat ist zu benennen (siehe rote Markierungen im Text). Außerdem muss der volle Name samt Adresse des Fotografen auf dem jeweiligen Bildrechte-Formular enthalten sein.

Sie übertragen mit der Zusendung des Fotos / der Fotos dem **Deutschen Bridge-Verband / dem Bridgeclub xy** kostenfrei das nicht-ausschließliche Recht, die Fotografie in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zeitlich unbeschränkt in den Online-Anwendungen des **Deutschen Bridge-Verbands und seiner Mitgliedsverbände und -vereine** einschließlich mobile Webseiten, Blogs, soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, Google+, twitter etc. beliebig oft zu nutzen.

Die Rechteeinräumung umfasst ferner die Übertragung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes in Publikationen des **Deutschen Bridge-Verbands und der angeschlossenen Regionalverbände und Vereine**, etwa das Bridge Magazin und Werbeflyer.

Mit der Zusendung des Fotos / der Fotos garantiert der unterzeichnende Fotograf, dass der Fotografierte – im Falle von Minderjährigen, der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen – die Genehmigung zum Fotografieren und zum Verwenden der fotografischen Aufnahmen zum oben beschriebenen Verwendungszweck durch den DBV / seiner Mitgliedsverbände / dem **Bridgeclub XY** ohne erneut Erklärung erlaubt hat – bis zum Widerruf (mit Wirkung für die Zukunft).

Ort, Datum

Unterschrift des Fotografen

Hinweis: Die männliche Sprachform beinhaltet alle Geschlechter.